

- b) der Befehl, von diesem Verbrechen oder dessen Fortsetzung sofort abzustehen;
- c) die Drohung, daß Jeder, welcher nach verkündigtem Standrechte das benannte Verbrechen begehe, oder dabei beharre, standrechtlich gerichtet und unnahezu mit dem Tode bestraft werden solle.

Auf diese Bekanntmachung müssen die Strafen und öffentlichen Plätze in der Nähe des Orts, wo das Standrecht gehalten werden soll, augenblicklich von Menschen geräumt werden.

Die militärische Bedeckung, welche dem Standgerichte in ausreichender Anzahl begeben ist, darf die etwaigen Widerspenstigen ohne Weiteres mit der äußersten Gewalt von den um das Standgericht am nächsten gelegenen Plätzen vertreiben.

§. 36.

Verfahren beim
Standrechte.

Das Standgericht, in welchem der Dirigent des Criminalgerichts den Vorhöl führt und das richterliche Verfahren zu leiten hat, untersucht die Verbrechen sofort an Ort und Stelle der That, oder möglichst in der Nähe des Ortes, wo der Aufbruch Statt gefunden hat.

Die Verhöre der Inculpaten und der Zeugen werden vor versammeltem Gerichte durch den Dirigenten auf die kürzeste Weise abgehalten. Es kommt nicht darauf an, ob die Protokolle sofort niedergeschrieben und dem Vernommenen in extenso vorgelesen, oder die befundenen Umstände und geschehenen Aussagen von dem verpflichteten Protokollführer nur in kurzen deutlichen Sätzen angemerkt und in dieser Gestalt den Verhörten vorgelesen worden sind. Dabei wird auch dasjenige, was die Angeklagten bei ihrem Verhöre zu ihrer Vertheidigung vorgebracht haben, im Wesentlichen mit niedergeschrieben.

Das standgerichtliche Verfahren wird von seiner Eröffnung bis zum Nichterspruche ohne Unterbrechung fortgeführt.

§. 37.

Nähere Bestimmung
wegen der Competenz
des Standgerichts.

Das Standgericht hat die Macht, alle für den Zweck der Untersuchung erforderlichen Handlungen ohne Rücksicht auf jede andere, in der aufgestellten Gemeinde oder im empörten Bezirke bestehende Gerichtsbarkeit vorzunehmen. Das Gericht kann demnach Zeugen ohne Requisition bei der persönlichen Obrigkeit derselben und ohne Rücksicht auf besetzten Gerichtsstand vor sich laden und vernehmen, so wie auch an jedem auf der That betroffenen Schuldigen, er mag seinen Gerichtsstand haben, wo er wolle, sein Richteramt vollziehen.

Wenn beim Standrechte andere, nicht den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfenen Verbrechen zur Sprache kommen, so wird deren Untersuchung und Bestrafung,